

<p><b>Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Geldspielgeräten im Gebiet der Stadt Köln bisher</b></p>	<p><b>Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Geldspielgeräten im Gebiet der Stadt Köln (Geldspielgerätesatzung) neu</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>
<p><b>§ 1 Steuergläubiger</b></p>	<p><b>§ 1 Steuergläubigerin</b></p>	<p>Redaktionelle Änderung: Angabe der Kurzbezeichnung der Satzung</p>
<p><b>§ 2 Steuergegenstand</b></p> <p>Besteuert wird die entgeltliche Benutzung von Geldspielgeräten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Internetcafés, Kaufhäusern, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Kantinen, Vereins- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen <b>jedermann</b> zugänglichen Orten.</p>	<p><b>§ 2 Steuergegenstand</b></p> <p>Besteuert wird die entgeltliche Benutzung von Geldspielgeräten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Internetcafés, Kaufhäusern, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Kantinen, Vereins- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen <b>jeder Person</b> zugänglichen Orten.</p>	<p>Anpassung der Satzung hinsichtlich der sprachlichen Gleichbehandlung von Männern und Frauen</p>
<p><b>§ 4 Steuersätze</b></p> <p>(1) Die Steuer beträgt pro Gerät und Kalendervierteljahr <b>13,08</b> vom Hundert des Einspielergebnisses</p> <p>(2) [...]</p>	<p><b>§ 4 Steuersätze</b></p> <p>(1) Die Steuer beträgt pro Gerät und Kalendervierteljahr <b>20,00</b> vom Hundert des Einspielergebnisses.</p> <p>(2) [...]</p>	<p>Änderung der Satzung hinsichtlich der Steuersatzhöhe</p>
<p><b>§ 5 Steuerschuldner</b></p> <p>(1) <b>Steuerschuldner</b> ist <b>derjenige, dem</b> die Einnahmen aus den Spielgeräten als <b>Eigentümer, sonstigem Vertretungsberechtigten</b> oder als <b>demjenigen</b> zufließen dem die Geräte <b>vom Eigentümer</b> oder <b>sonstigen Verfügungsberechtigten</b> zur Nutzung überlassen wurde.</p>	<p><b>§ 5 Steuerschuldnerin bzw. Steuerschuldner</b></p> <p>(1) <b>Steuerschuldnerin bzw. Steuerschuldner</b> ist <b>diejenige bzw. derjenige, die oder der</b> die Einnahmen aus den Spielgeräten als <b>Eigentümerin bzw. Eigentümer, als sonstiger verfügbungsberechtigter Person</b> oder als <b>derjenigen Person</b> zufließen, <b>der</b> die Geräte von <b>der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer</b> oder einer sonstigen</p>	<p>Anpassung der Satzung hinsichtlich der sprachlichen Gleichbehandlung von Männern und Frauen</p> <p>Anpassung der Satzung hinsichtlich der sprachlichen Gleichbehandlung von Männern und Frauen</p>

<p>(2) <b>Als Unternehmer (Mitunternehmer)</b> der Veranstaltung gilt auch <b>der Inhaber</b> der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn <b>er</b> im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.</p> <p><u><b>§ 5 Abs. 2 in der rückwirkend ab 01.07.2010 bis 06.04.2016 gültigen Fassung:</b></u>  <b>(2) Als Unternehmer (Mitunternehmer)</b> der Veranstaltung gilt auch <b>der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.</b></p> <p>(3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind <b>Gesamtschuldner.</b></p>	<p><b>verfügungsberechtigten Person</b> zur Nutzung überlassen wurde.</p> <p>(2) Als <b>Unternehmerin bzw. Unternehmer (Mitunternehmerin bzw. Mitunternehmer)</b> der Veranstaltung gilt auch <b>die Inhaberin bzw. der Inhaber</b> der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn <b>sie bzw. er</b> im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.</p> <p><b>gestrichen</b></p> <p>(3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind <b>Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner.</b></p>	<p>Anpassung der Satzung hinsichtlich der sprachlichen Gleichbehandlung von Männern und Frauen</p> <p>Wegen Zeitablauf aus der geänderten Satzung entfernt</p> <p>Anpassung der Satzung hinsichtlich der sprachlichen Gleichbehandlung von Männern und Frauen</p>
<p><b>§ 6 Entstehung des Steueranspruchs</b></p> <p>Der Steueranspruch entsteht mit der Benutzung des Gerätes durch <b>den/die Spieler/in</b></p>	<p><b>§ 6 Entstehung des Steueranspruchs</b></p> <p>Der Steueranspruch entsteht mit der Benutzung des Gerätes durch <b>die Spielerin bzw. den Spieler.</b></p>	<p>Optische Anpassung der geschlechtersensiblen Formulierung</p>
<p><b>§ 7 Anzeigepflicht, Festsetzung und Fälligkeit</b></p> <p>(1) Für die Geräte ist dem <b>Kassen- und Steueramt</b> der Stadt Köln bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres je Aufstellungsort eine</p>	<p><b>§ 7 Anzeigepflicht, Festsetzung und Fälligkeit</b></p> <p>(1) Für die Geräte ist dem <b>Steueramt</b> der Stadt Köln bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres je Aufstellungsort eine Steuererklärung nach amtlich</p>	<p>Redaktionelle Änderung und Anpassung</p>

<p>Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Steuererklärung muss <b>vom Steuerschuldner oder seinem Vertreter</b> unterschrieben sein.</p>	<p>vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Steuererklärung muss <b>von der Steuerschuldnerin bzw. dem Steuerschuldner oder deren bzw. dessen Vertreterin bzw. Vertreter</b> unterschrieben sein.</p> <p><b>Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer, die sonstige verfügungsberechtigte Person und diejenige bzw. derjenige, der bzw. dem das Gerät von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer zur Nutzung überlassen wurde (Nutzerin bzw. Nutzer), haben innerhalb eines Monats die Außerbetriebnahme jedes Gerätes beim Steueramt der Stadt Köln schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für einen Gerätetausch. Bei verspäteter Anzeige und fehlendem Nachweis über die Außerbetriebnahme des Gerätes gilt als Tag der Außerbetriebnahme der Tag des Eingangs der Anzeige.</b></p>	<p>der Satzung hinsichtlich der sprachlichen Gleichbehandlung von Männern und Frauen</p> <p>Klarstellende Regelung zu den Anzeigepflichten über die Außerbetriebnahme und den Gerätetausch</p>
<p>Zur Prüfung der Angaben in der Steuererklärung sind dem <b>Kassen- und Steueramt</b> der Stadt Köln auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Zählwerkausdrucke (Kassenstreifen) der zu versteuernden Geräte für den jeweiligen Besteuerungszeitraum im Original vorzulegen.</p>	<p>Zur Prüfung der Angaben in der Steuererklärung sind dem <b>Steueramt</b> der Stadt Köln auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Zählwerkausdrucke (Kassenstreifen) der zu versteuernden Geräte für den jeweiligen Besteuerungszeitraum im Original vorzulegen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>Die Zählwerkausdrucke (Kassenstreifen) müssen – entsprechend den Angaben auf den amtlichen Vordrucken – folgende Parameter enthalten: Gerätename, Zulassungsnummer, Ausdruck-Nr., Einspielergebnis im jeweiligen Abrechnungszeitraum.</p>	<p>Die Zählwerkausdrucke (Kassenstreifen) müssen – entsprechend den Angaben auf den amtlichen Vordrucken – folgende Parameter enthalten: Gerätename, Zulassungsnummer, Ausdruck-Nr., Einspielergebnis im jeweiligen Abrechnungszeitraum.</p>	<p>Keine Änderungen</p>
<p>Die vorgenannten Daten können nach vorheriger</p>	<p>Die vorgenannten Daten können nach vorheriger</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

<p>Zustimmung des <b>Kassen- und Steueramtes</b> der Stadt Köln auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern übermittelt werden.</p> <p>(2) [...]</p>	<p>Zustimmung des <b>Steueramtes</b> der Stadt Köln auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern übermittelt werden.</p> <p>(2) [...]</p>	<p>Keine Änderungen</p>
<p><b>§ 8 Steuervereinbarung</b></p> <p>Das <b>Kassen- und Steueramt</b> der Stadt Köln kann abweichend von der Vorschrift des § 4 den Steuerbetrag mit <b>dem Veranstalter</b> vereinbaren, wenn der Nachweis der steuerlich relevanten Daten im Einzelfall besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt</p>	<p><b>§ 8 Steuervereinbarung</b></p> <p>Das <b>Steueramt</b> der Stadt Köln kann abweichend von der Vorschrift des § 4 den Steuerbetrag mit <b>der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter</b> vereinbaren, wenn der Nachweis der steuerlich relevanten Daten im Einzelfall besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>und</p> <p>Anpassung der Satzung hinsichtlich der sprachlichen Gleichbehandlung von Männern und Frauen</p>
<p><b>§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften</b></p> <p>Sowohl <b>der Veranstalter</b> als auch <b>der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber</b> der benutzen Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstaussweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten <b>Vertretern</b> des <b>Kassen- und Steueramtes</b> der Stadt Köln zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuer- tatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren. Die <b>Vertreter</b> des <b>Kassen- und Steueramtes</b> der Stadt Köln sind berechtigt, sich eine Kopie des Zählerwerkausdrucks mit dem für die Erhebung der Spielgerätesteuer relevanten Daten erstellen zu lassen.</p>	<p><b>§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften</b></p> <p>Sowohl <b>die Veranstalterin bzw. der Veranstalter</b> als auch <b>die Eigentümerin bzw. der Eigentümer, die Vermieterin bzw. der Vermieter, die Besitzerin bzw. der Besitzer und die sonstige Inhaberin bzw. der sonstige Inhaber</b> der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstaussweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten <b>Vertreterinnen bzw. Vertretern</b> des <b>Steueramtes</b> der Stadt Köln zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren. Die <b>Vertreterinnen bzw. Vertreter</b> des <b>Steueramtes</b> der Stadt Köln sind berechtigt, sich eine Kopie des <b>Zählwerkausdrucks</b> mit dem für die Erhebung der Spielgerätesteuer relevanten Daten erstellen zu lassen.</p>	<p>Anpassung der Satzung hinsichtlich der sprachlichen Gleichbehandlung von Männern und Frauen</p> <p>und</p> <p>redaktionelle Änderungen</p>
<p><b>§ 11 Straftaten/ Ordnungswidrigkeiten</b></p>	<p><b>§ 11 Straftaten/ Ordnungswidrigkeiten</b></p>	

<p><b>Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 7 und 10 dieser Satzung können gemäß §§ 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.</b></p>	<p><b>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Absatz 2 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen §§ 7 Absatz 1 und 10 dieser Satzung</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li><b>a) seinen Erklärungs- und / oder Anzeigepflichten nicht, nicht pflichtgemäß oder nicht fristgemäß nachkommt,</b></li><li><b>b) Zählwerkausdrucke (Kassenstreifen) vorlegt, die die Angaben auf den amtlichen Vordrucken wie Gerätename, Zulassungsnummer, Ausdruck-Nr., Einspielergebnis im jeweiligen Abrechnungszeitraum nicht oder teilweise nicht enthalten,</b></li><li><b>c) der Aufforderung des Steueramtes der Stadt Köln sämtliche bzw. ausgewählte Zählwerkausdrucke (Kassenstreifen) vorzulegen nicht oder nicht vollständig entspricht,</b></li><li><b>d) Vertreterinnen bzw. Vertretern des Steueramtes der Stadt Köln mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen nicht unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltung, gewährt,</b></li><li><b>e) die Vertreterinnen bzw. Vertreter des Steueramtes der Stadt Köln daran hindert</b></li></ul>	<p>Der Ordnungswidrigkeitentatbestand der Abgabengefährdung durch die kommunale Abgabensatzung wurde hinsichtlich des Bestimmtheitsgebots dezidiert gefasst.</p>
--	--	--

	<p><b>bzw. es unterlässt, diesen auf Anforderung eine Kopie des Zählwerkausdrucks mit den für die Erhebung der Spielgerätesteuer relevanten Daten zu erstellen.</b></p> <p><b>(2) Gemäß § 20 Absatz 3 des KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.</b></p> <p><b>(3) Im Übrigen bleiben §§ 17 und 20 KAG unberührt.</b></p>	
--	---	--